

25. 1. Welche Art von Urkundenfälschung fällt unter § 184 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) und unter § 363 St.G.B.'s? Ist dies auch bei der sog. intellektuellen Urkundenfälschung der Fall?
2. Verhältnis des § 184 a. a. D. zum allgemeinen Strafgesetze.
3. Ist der zur Ausstellung der Quittungskarte zuständige Beamte im Sinne des § 348 St.G.B.'s ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter und ist die vorgeschriebene Angabe des Geburtstags des Inhabers in der Quittungskarte eine im Sinne der §§ 348. 271 St.G.B.'s erhebliche Tatsache?

V. Straffenat. Ur. v. 27. November 1908 g. W. V 732/08.

I. Landgericht Köln.

Der Angeklagte, der bei seiner Arbeitgeberin, einer Gewerkschaft, wegen seines jugendlichen Alters von noch nicht 16 Jahren nur als Tagearbeiter über Tage beschäftigt worden wäre, hat sich, um, als wäre er über 16 Jahre alt, die besser bezahlte Stellung eines Nachtarbeiters unter Tage zu erlangen, eine mit dem Dienstsiegel der Ausgabestelle gestempelte Quittungskarte Nr. 1 der Invaliden-Versicherungsanstalt ausstellen lassen, wobei er dem ausstellenden Beamten als seinen Geburtstag ein entsprechend früheres Datum angab. Auf Grund dieser inhaltlich falschen Karte wurde er dann auch in der Nachtschicht beschäftigt. Die Strafkammer verurteilte ihn wegen Übertretung des § 363 St.G.B.'s. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

Quittungskarten der Invalidenversicherung sind, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen und näher begründet hat, nicht sog. Legitimationspapiere im Sinne des § 363 St.G.B.'s, sondern auch schon vor dem Einkleben von Versicherungsmarken öffentliche Urkunden, durch welche die Versicherungsberechtigung und Versicherungsverpflichtung von der zuständigen Behörde festgestellt und bescheinigt werden (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 178, 335, Bd. 24 S. 348, vgl. auch Bd. 36 S. 351). Auch wenn daher eine verfälschte oder fälschlich angefertigte Quittungskarte nach den Umständen des Einzelfalles nur zum Zwecke des besseren Fortkommens, d. h. nur in der allgemeinen Absicht des Täters, günstigere Aussichten für die Gestaltung seiner Lebensverhältnisse zu erlangen, und nicht in einer gegen ein bestimmtes öffentliches oder privates Recht gerichteten Absicht verwendet worden wäre, würde die Anwendbarkeit des § 363 St.G.B.'s nicht in Frage kommen können.

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung.

Zu prüfen blieb nur, ob gegenüber dem festgestellten Sachverhalt etwa die Sondervorschrift des § 184 Inv.B.G. Platz griff und das allgemeine Strafgesetz ausschloß. Das ist indes nicht der Fall.

Von den in § 184 vorgesehenen Tatbeständen scheidet der erste des Abs. 1 und der in Abs. 2 geregelte von der Betrachtung jedenfalls aus. Es handelt sich hier weder um gesetzlich unzulässige Eintragungen und Vermerke, noch um eine Kennzeichnung des Karteninhabers „gegenüber anderen Arbeitgebern“. Nach den in Abs. 1 an zweiter Stelle gegebenen Bestimmungen aber kann derjenige, der in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, von der unteren Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls von dem Vorsitzenden der mit der Beitragskontrolle betrauten Rentenstelle mit der dort vorgesehenen — nicht kriminellen — Geldstrafe belegt werden. Als Begehungsform wird hierin lediglich Verfälschen vorausgesetzt, weder ein fälschliches Anfertigen, noch ein inhaltlich falsches Beurkunden. Wie somit von der Sondervorschrift die fälschliche Ausfertigung einer Quittungskarte unberührt bleibt, so wird von ihr auch das Gebiet der sog. intellektuellen Urkundenfälschung im Sinne der §§ 348, 271 St.G.B.'s nicht betroffen. Dementsprechend heißt es auch in § 184 Abs. 3 Inv.B.G., daß eine Verfolgung „wegen Urkundenfälschung ( §§ 267, 268 R.St.G.B.'s)“ nur eintritt, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Die gesetzlich verfügte Beschränkung der Verfolgbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetze gilt daher dieser Bestimmung gemäß jedenfalls lediglich für das Anwendungsgebiet der gedachten §§ 267, 268 St.G.B.'s, d. h. für die Urkundenfälschung im engeren Sinne. Die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung wird, wie das Reichsgericht in seinem Urteile vom 23. Januar 1902 III 4318/01 g. Schn. (abgedr. in Goltdammer's Arch. Bd. 49 S. 121 und der Deutsch. Jurist.-Ztg. Bd. 7 S. 296) nachgewiesen hat, auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt.

Nach den gegebenen Verhältnissen würde hiernach der Sachverhalt unter dem Gesichtspunkte des § 271 St.G.B.'s zu prüfen und zu würdigen sein. Dabei käme in Betracht, daß, wie bereits hervorgehoben ist, die Quittungskarte die zum öffentlichen Glauben erfolgte Beurkundung der zuständigen Behörde darstellt, daß nach der stattgehabten pflichtmäßigen Prüfung die gesetzlichen Voraus-

setzungen für die Entstehung und Fortdauer von Versicherungsrecht und Versicherungspflicht des Karteninhabers gegeben sind. Nach dem auf Grund des § 132 Abs. 1, § 135 Abs. 2 Inv.R.G. ergangenen Bundesratsbeschlusse über die Einrichtung der Quittungskarte für die Invalidenversicherung — s. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 (R.G.Bl. S. 667) — muß die Karte u. a. das Geburtsdatum angeben. Dieses enthält, mindestens für die erstmalig auszustellende Quittungskarte insofern eine rechtserhebliche Tatsache, als nach § 1 Inv.R.G. die rechtliche Möglichkeit jedenfalls der in diesem Gesetze geregelten Zwangsversicherung, die hier allein in Frage steht, erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des zu Versichernden beginnt; es stellt m. a. W. insofern eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Begründung des Versicherungsverhältnisses in maßgebender Urkundenform fest. Wie sich daher der mit der Ausfertigung der Quittungskarte betraute Beamte, der den Geburtstag eines noch nicht 16jährigen Arbeiters wissentlich zurückdatiert, des Vergehens gegen § 348 St.G.B.'s schuldig machen kann, so kann auch der Arbeiter, der — dem ausfertigenden Beamten unbewußt — eine in dem vorerörterten Sinn erhebliche Zurückdatierung herbeiführt, den Tatbestand des § 271 St.G.B.'s verwirklichen. Außerdem würde § 272 St.G.B.'s in Betracht zu ziehen sein. Denn nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte durch die inhaltlich falsche Quittungskarte den mit den höher gelohnten Nachschichten verbundenen Vermögensvorteil verschaffen wollen, der ihm nach seinem Alter sonst noch versagt geblieben wäre. Ob sich der Vermögensvorteil als rechtswidriger darstellen würde, braucht gegenüber § 272 St.G.B.'s ebensowenig untersucht zu werden, als in den Fällen des § 268 St.G.B.'s.

Auch mit Rücksicht hierauf könnte eine Anwendbarkeit des § 363 St.G.B.'s nicht in Frage kommen, da diese Vorschrift nur die Begehungsform der fälschlichen Anfertigung oder Verfälschung, nicht auch die der sachlich falschen Beurkundung, der sog. intellektuellen Fälschung (§§ 348, 271, 272 St.G.B.'s), umfaßt (vgl. die Ausführung des Ober-Reichsanwalts in Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 308).

Der Ober-Reichsanwalt hatte Aufhebung des Urteils beantragt.